

## Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Änderung des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013

### Abkürzungen:

- AKNÖ** Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
- BD1** Baudirektion
- BD3** Abteilung Hydrologie und Geoinformation
- BMJ** Bundesministerium für Justiz
- BMK** Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- GB** NÖ Gemeindebund
- NotK** Notariatskammer für W, NÖ u Bgld
- OIB** Österreichisches Institut für Bautechnik
- SPGV** Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ (St. Pölten)
- VD** Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
- WKNÖ** Wirtschaftskammer NÖ

## Allgemeines

### **BMK:**

Zur Wortfolge „Bauprodukte mit ausgehender Gammastrahlung“:

Es wird vorgeschlagen, im Novellentext sowie den Erläuterungen die wenig gebräuchliche Wortfolge "Bauprodukte mit ausgehender Gammastrahlung" durch die Wortfolge "Bauprodukte, die Gammastrahlung emittieren" zu ersetzen.

### **VD:**

Der Entwurf wurde keiner Vorbegutachtung zugeführt. Wir verweisen auf Punkt 4.1 der NÖ Legistischen Richtlinien 2015.

Zum Gesetzestext wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die technischen Vorgaben zur Verlautbarung im RIS keine Abteilung von Wörtern erfolgen soll. Dies wäre im Rahmen der Regierungsvorlage bereits zu beachten.

Der Entwurf enthält auch Anlagen. Im Hinblick auf die Kundmachung im RIS ist es erforderlich, dass jede Anlage ein eigenes PDF-Dokument bilden muss.

Im Gesetzestext wird des Öfteren auf gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften (Richtlinien und Verordnungen) Bezug genommen. Um nicht jedes Mal diese Rechtsvorschriften zusammen mit der jeweiligen Fundstelle (statisch) zitieren zu müssen, wäre jeweils nach

dem Titel der Rechtsvorschrift dann in einer Klammer auf die Stelle im § 25 zu verweisen, an welcher diese Verordnung bzw. Richtlinie genannt wird (z.B.: Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (§ 25 Abs. 1 Z 1)).

### Zum Einleitungssatz:

Das Zitat hat zu lauten: „LGBl. 8204“

<b>Inhaltsangabe</b>
----------------------

**VD:**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Wir schlagen folgende Änderungsanordnung vor:

Im Inhaltsverzeichnis wird vor dem 4. Teil folgender Eintrag eingefügt:  
Bzgl. der eventuell zu ändernden Paragrafenüberschrift, siehe zu § 13a.

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderungsanordnung könnte lauten:

Im Inhaltsverzeichnis wird vor § 14 folgender Eintrag eingefügt:

Zu Z 3 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderungsanordnung wäre im Sinne der obigen Vorschläge zu gestalten.

Unklar ist, ob

dieser Abschnitt tatsächlich nach § 19 oder doch nach § 20 erfolgen soll – siehe auch die Änderungsanordnung Z 11 (mit den dortigen Anmerkungen hinsichtlich der Systematik).

Im anschließenden Text hat nach dem Wort „**gelten**“ das Anführungszeichen zu entfallen.

Zu Z 4 (Inhaltsverzeichnis):

In der Änderungsanordnung könnte die Wortfolge „nach § 26“ durch die Wortfolge „am Ende“ ersetzt werden.

## § 1 Geltungsbereich

### VD:

#### Zu Z 5 (§ 1 Abs. 1):

Die Änderungsanordnungen sollten lauten:

Im § 1 Abs. 1 werden nach Z 5 folgende Z 5a und 5b eingefügt:

Dann ist jedoch erforderlich, dass für die Anfügung von Z 7 und 8 eine eigene Änderungsanordnung gestaltet werden muss. Es könnte jedoch auch eine Änderungsanordnung gestaltet werden, die lautet:

Im § 1 Abs. 1 wird Z 6 durch folgende Z 5a bis Z 8 ersetzt.

## § 2 Österreichisches Institut für Bautechnik, Zuständigkeit

### VD:

#### Zu Z 6 (§ 2 Abs. 2):

Der Text könnte auch lauten:

„2. die Marktüberwachung von Bauprodukten gemäß § 1 Z 6 bis 8.“

## § 3 Begriffsbestimmungen

### VD:

#### Zu Z 7 (§ 3):

In einzelnen Definitionen werden die Termini „hergestellt“, „in Verkehr gebracht“, „in Betrieb genommen“, „zur Bereitstellung“, „zum Vertrieb“, „zur Verwendung“ usw. verwendet. Es sollte getrachtet werden, eine einheitliche Begrifflichkeit zu verwenden. Zumindest sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, in welcher Beziehung die einzelnen Begriffe zu einander stehen.

Zu Z 10 (Hersteller) sollte überlegt werden, den zweiten Satz in einem eigenen Unterabsatz anzuführen.

In der Definition Z 11 (Bevollmächtigter) sollte das Zitat „in Teil 3 Abschnitt 5“ durch das Zitat „im 3. Teil 5. Abschnitt“ ersetzt werden. Dies betrifft auch weitere Bestimmungen zu.

Zu Z 18 (Harmonisierte Normen) ist im Hinblick auf die anderslautende Definition in Art. 2 Z 27 RL 2009/125/EG nicht klar, woher diese Definition übernommen wurde bzw. inwiefern eine Umsetzung der vorgenannten Bestimmung dadurch erfolgt.

### § 13

#### Anforderungen für die Verwendung sonstiger Bauprodukte

##### **BD1:**

##### **Zu 8. § 13 Abs. 1 und 2 - Verweise auf die NÖ Bauordnung**

Da § 43 NÖ BO 2014 mit der Novelle NÖ LGBl. Nr. 50/2017 geändert wurde, wird empfohlen, im Zitat auf die „NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.F. NÖ LGBl. Nr. 50/2017“ zu verweisen.

Konkret wurde damals die 7. Grundanforderung an

Bauwerke – nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen – gestrichen, weil es für diese noch keine konkreten Umsetzungsvorschriften gab. Auch heute gibt es bezüglich der 7. Grundanforderung EU-weit und national noch keine anwendbaren Regelwerke.

**5. Abschnitt**  
**Zusätzliche Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme**  
**von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-**  
**Anforderungen gelten**

**§ 13a**

**Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme von Bauprodukten**

**VD:**

Zu Z 9 (5. und 6. Abschnitt):

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Nach § 13 werden folgende 5. und 6. Abschnitte eingefügt:

Im Hinblick auf die Systematik ist zu hinterfragen, ob es hier tatsächlich um Verwendungsanforderungen – so die Überschrift des 3. Teiles – geht, oder ob nicht auch inhaltlich der

2. Teil (Bereitstellung auf dem Markt) betroffen ist. Es wäre daher zu überlegen, ob die Bestimmungen einen eigenen Teil bilden sollten.

Zu § 13a:

Es sollte überlegt werden, in der Überschrift die Wortfolge „von Bauprodukten“ entfallen zu lassen, denn dass es sich um solche (jedoch bestimmte) handelt, ergibt sich aus der Abschnittsüberschrift.

In Abs. 1 Z 1 sollte geprüft werden, ob nach dem Wort „Ökodesign-Anforderungen“ das Zitat „(§ 13b)“ eingefügt werden sollte.

Am Ende von Abs. 1 Z 2 sollte zur Klarstellung der Strichpunkt durch das Wort „und“ ersetzt werden.

In Abs. 2 müsste wohl die Wortfolge „oder dessen Bevollmächtigter“ entfallen – siehe dazu die Definition in § 3 Z 11.

In Abs. 2 Z 1 sollte überlegt werden, das Zitat „§ 3 Z 6“ durch das Zitat „§ 13b“ zu ersetzen.

<b>§ 13b</b> <b>Ökodesign-Anforderungen</b>
------------------------------------------------

**VD:**

Zu § 13b:

Zu Abs. 1 ist festzustellen, dass es sich lediglich um eine Wiederholung von § 3 Z 6 handelt.

Auch wäre das Wort „Durchführungsmaßnahmen“ richtig zu stellen.

Zu Abs. 2 stellt sich in Anbetracht der von der EK erlassenen Durchführungsmaßnahmen als Verordnungen die Frage, inwiefern diese Bestimmung notwendig ist. Es sollte zumindest in den Erläuterungen ausführlich dargelegt werden, warum eine derartige Verordnungsermächtigung gebraucht wird und wie das Verhältnis zu Art. 6 Abs. 1 RL 2009/125/EG gesehen wird.

Der Verweis in Abs. 3 auf Abs. 1 sollte überprüft werden – eher Verweis auf Abs. 2?

<b>§ 13c</b> <b>Konformitätsbewertung, EU-Konformitätserklärung</b>
------------------------------------------------------------------------

**VD:**

Zu § 13c:

Die Forderung in Abs. 6 – Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die Konformitätserklärung in deutscher Sprache abzufassen – sollte im Hinblick auf Art. 5 Abs. 5 RL 2009/125/EG überprüft werden.

<b>§ 13d</b> <b>CE-Kennzeichnung</b>
-----------------------------------------

**VD:**

Zu § 13d:

Die Forderung in Abs. 1 nach Beifügung der EU-Konformitätserklärung (§ 13c) sollte in § 13c eingearbeitet werden.

<b>§ 13e</b> <b>Unterrichtung der Benutzer</b>
---------------------------------------------------

**AKNÖ:**

§13e: Unterrichtung Benutzer - auch Verbraucher.

In welcher Form hat dieser unterrichtet zu werden, schriftlich oder reicht mündlich? Muss die Unterrichtung nachweisbar erfolgen?

Wenn dies nicht definiert wird, besteht unserer Ansicht nach die Gefahr, dass die Benutzerinnen hinsichtlich ihrer Rolle einer nachhaltigen Nutzung sehr willkürlich oder oberflächlich informiert werden könnten, was den Sinn der Bestimmung wohl konterkariert.

**VD:**

Zu § 13e:

Wir schlagen vor, am Ende von Z 1 den Strichpunkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.



**6. Abschnitt**  
**Zusätzliche Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von**  
**Bauprodukten mit ausgehender Gammastrahlung**  
**§ 13f**  
**Inverkehrbringen und Verwendung**

**WKNÖ:**

**Zu § 13f Abs 2 (Bauprodukte mit ausgehender Gammastrahlung)**

Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Berücksichtigung des EU-Rechts zusätzliche Bauprodukte in den Anwendungsbereich der Regelungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten mit ausgehender Gammastrahlung einbeziehen.

Um hier eine harmonisierte Vorgehensweise österreichweit zu erhalten, ersuchen wir um Abstimmung mit den Bundesländern, falls zusätzliche Bauprodukte einbezogen werden sollen. Keinesfalls soll es zu unterschiedlichen Vorgaben in den Bundesländern kommen.

**VD:**

Zu § 13f:

In Abs. 1 sollte im Hinblick auf die „Aktivitätskonzentrationen“ überlegt werden, in Abstimmung mit der Strafbestimmung auf den Aktivitätskonzentrationsindex I abzustellen.

In Abs. 3 könnte die Bezeichnung „dem Österreichischen Institut für Bautechnik als“ entfallen und stattdessen das Wort „der“ eingefügt werden.

Zusätzlich sollte in Abs. 3 möglicherweise nicht auf „Abs. 1 oder 2“ abgestellt werden, sondern auf Anlage 7.

**2. Abschnitt**  
**Zusätzliche Bestimmungen für die Marktüberwachung von energieverbrauchs-**  
**relevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten**  
**§ 20a**  
**Marktüberwachung bei energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten**

**VD:**

Zu Z 11 (2. Abschnitt):

Zu § 20a:

In Abs. 1 Z 1 wird der Terminus „Übereinstimmung“ verwendet, in vielen anderen Bestimmungen – so auch in diesem Paragraph in Abs. 2 – wird der Begriff „Konformität“ verwendet. Von daher sollte dieser Begriff auch in Abs. 1 Z 1 verwendet werden.

Zusätzlich sollte der Verweis auf „Teil 3 Abschnitt 5“ auf „3. Teiles 5. Abschnittes“ abgeändert werden.

Zu Abs. 5 ist anzumerken, dass diese Bestimmung augenscheinlich nicht in den Zusammenhang passt. Es sollte überlegt werden, diese Bestimmung in den ersten Abschnitt zu verschieben – eventuell zu § 14 bzw. § 17.

**§ 20b**  
**Konformitätsvermutung**

**VD:**

Zu 20b:

In Abs. 3 sollte im ersten Satz der erste Beistrich entfallen.

Da die in Abs. 3 und Abs. 4 angeführten Verordnungen (EG) nicht in § 25 angeführt sind, sollten sie hier vollständig mit Fundstellenangabe zitiert werden.

Zu Abs. 4 Z 1, welcher augenscheinlich Art. 9 Abs. 4 RL 2009/125/EG umsetzen soll, ist unklar, warum auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Bezug genommen wird.

<b>§ 20c</b> <b>Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde</b>
---------------------------------------------------------------

**VD:**

Zu § 20c:

Der Verweis auf „Teil 3 Abschnitt 5“ sollte auf „3. Teiles 5. Abschnittes“ abgeändert werden.

<b>§ 20d</b> <b>Freier Warenverkehr</b>
--------------------------------------------

**VD:**

Zu § 20d:

Es erscheint nicht klar, warum diese Bestimmung in diesem Zusammenhang angeführt wird. Es sollte geprüft werden, ob diese Bestimmung nicht eher zu § 13d verschoben werden sollte.

<b>§ 22</b> <b>Verarbeitung von Daten</b>
----------------------------------------------

**BMJ:**

Zu Z 12 (§ 22 Abs. 1):

Die nunmehr explizite Bezugnahme auf die unionsrechtlich festgelegten Übermittlungsgründe wird aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. In Hinblick auf die erhöhten Anforderungen an die Determinierung von Eingriffsnormen iSd § 1 Abs. 2 DSG wird jedoch angeregt, zumindest in den Erläuterungen näher auszuführen, in welchen Anwendungsfällen die Übermittlung personenbezogener Daten an fremde Behörden typischerweise erfolgt.

**VD:**

Zu Z 12 (§ 22 Abs. 1):

Offen bleibt, warum nicht auch die Bestimmungen dieses Gesetzes angeführt werden.

## § 24 Strafbestimmungen

### OIB:

das OIB als vom Land NÖ betraute Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte erlaubt sich, folgende Stellungnahme zum NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz abzugeben:

Die neue EU-Marktüberwachungsverordnung – VO (EU) 2019/1020 – tritt mit 16.07.2021 in Kraft (Teile davon bereits ab 01.01.2021); sie ersetzt die derzeitige VO (EG) 765/2008. Unter Artikel 41 (Sanktionen), Abs. 2, ist festgelegt: „Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein“.

Die Erfahrungen der Marktüberwachungsbehörde zeigt, dass dies derzeit jedoch leider nicht der Fall ist.

Als ein Beispiel (unter vielen) kann das aktive Marktüberwachungsprogramm zur EN 1090 (tragende Stahl- und Aluminiumbauteile) herangezogen werden:

Um diese Bauprodukte auf dem europäischen Markt bereitstellen zu dürfen, benötigt der Hersteller eine Zertifizierung. Diese ist meist mit Kosten von mehreren € 10.000,- verbunden. In Fällen, wo diese Zertifizierung nicht vorhanden war, was ein einen Verstoß darstellt, der von den Strafbestimmungen erfasst ist, erließ das OIB als Marktüberwachungsbehörde jeweils einen Bescheid und leitete diese an die zuständige Strafbehörde weiter. In den meisten Fällen wurden jedoch seitens der Strafbehörden lediglich Strafen in der Größenordnung von € 200,- vorgeschrieben, was in keiner Relation zur „Ersparnis“ steht, die sich durch nicht erfolgte Zertifizierung ergibt.

Solche Strafen sind weder verhältnismäßig, noch abschreckend und widersprechen somit Artikel 41 (Sanktionen) der EU-Marktüberwachungsverordnung. Die derzeit gültigen Landesgesetze sehen ebenfalls wesentlich höhere Strafraumen vor, nämlich Geldstrafen bis zu € 50.000,-.

Das OIB würde – in Abstimmung mit dem Grundsatzausschuss für Rechtsfragen, in dem diese Thematik bereits diskutiert und die Einführung von Mindeststrafen befürwortet wurde – die Einführung einer Untergrenze der Strafen von € 2.000,- empfehlen.

Weiters wird im derzeitigen Landesgesetz in § 24 (Strafbestimmungen) unterschieden zwischen

- Geldstrafen, die dem Österreichischen Institut für Bautechnik zufließen und für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden sind, und
- Geldstrafen, die dem Land Niederösterreich zu fließen.

Da die sich die sachliche Begründung der obigen Unterscheidung zweier Gruppen von Straftatbeständen nicht unmittelbar erschließt, würden wir es begrüßen, wenn in allen Fällen die Geldstrafen dem OIB zufließen könnten.

Ich bitte höflich um Überprüfung unseres Anliegens betreffend Strafbestimmungen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Rainer Mikulits

**VD:**

Zu Z 13 (§ 24 Abs. 1):

Das Verhältnis zwischen Z 20 zu Z 17 könnte fraglich sein.

In Z 25 wird im Gegensatz zu § 13f Abs. 1 (Aktivitätskonzentrationen) auf den Aktivitätskonzentrationsindex I abgestellt.

<b>§ 25</b> <b>EU-Recht</b>
--------------------------------

**VD:**

Zu Z 16 (§ 25):

Die Änderungsanordnung könnte lauten:

Im § 25 erhält der (bisherige) Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 3. Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt.

In Abs. 1 Z 1 sollte der Abstand beim Zitat zwischen „ABl.“ und „Nr.“ überprüft werden (2 Abstände?).

Dafür sollte in Ab

s. 1 Z 2 zwischen diesen beiden Buchstabenabkürzungen ein Abstand gesetzt werden.

Zu Abs. 2 könnten im Einleitungssatz die Wortfolge „folgende Richtlinie“ und das Wort „umgesetzt“ fett gedruckt werden.

In Abs. 2 Z 1 sollte beim Zitat der Monat ausgeschrieben werden („Oktober“).

In Abs. 2 Z 2 müssen der Titel der Richtlinie ergänzt werden und auch die Fundstelle angeführt werden. Danach muss ein abschließendes Anführungszeichen gesetzt werden.

<b>§ 26</b> <b>Übergangsbestimmungen</b>
---------------------------------------------

**VD:**

Zu Z 17 (§ 26 Abs. 4):

In der Änderungsanordnung haben bei der Ziffer „4“ die Klammern zu entfallen.

Der Text sollte lauten:

Die am Tag des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes, LGBl. Nr. XX/XXXX, anhängigen ...

<b>Anlage 2</b> <b>Interne Entwurfskontrolle im Sinne der Richtlinie 2009/125/EG</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------

**VD:**Zu Z 18 (Anlagen 2 bis 7):

Grundsätzlich sollte in den Überschriften nicht auf die Richtlinie 2009/125/EG bzw. 2013/59/Euratom verwiesen werden, sondern auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

## Zu Anlage 2:

Zu Z 2 lit. e ergibt sich die Frage, ob es sich bei der „Liste der in Artikel 10 der Richtlinie 2009/125/EG genannten Normen“ um die „harmonisierten Normen“ handeln soll – dieser Begriff wird z.B. in Anlage 3 Z 3.3.2. lit. e verwendet. Zutreffendenfalls sollte dann dieser Begriff verwendet werden.

<b>Anlage 3</b> <b>Managementsystem für die Konformitätsbewertung im Sinne der Richtlinie 2009/125/EG</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**VD:**

## Zu Anlage 3:

In Z 1 fehlt nach dem zweiten Beistrich das Wort „der“.

Im zweiten Satz sollte nach der Bezeichnung „EG-“ der Abstand entfallen.

In Z 3 sollte der erste Satz wohl als Überschrift ausgebildet werden. Weiters könnte im zweiten Satz anstatt der Wortfolge „Unter dieser Nummer“ das Wort „Es“ verwendet werden.



**Anlage 4**  
**EG-Konformitätserklärung im Sinne der Richtlinie 2009/125/EG**

**Anlage 5**  
**CE-Kennzeichnung im Sinne der Richtlinie 2009/125/EG**

**Anlage 6**  
**Als Anhaltspunkt dienende Liste von Baustoffen, die hinsichtlich ihrer emittierenden Gammastrahlung in Betracht zu ziehen sind, nach Artikel 75 der Richtlinie 2013/59/EURATOM**

**VD:**

Zu Anlage 6:

Zu dieser ist festzustellen, dass § 13f Abs. 1 nicht deckungsgleich zu Art. 75 RL 2013/59/Euratom gestaltet ist, sodass auch eine Änderung der Überschrift erforderlich ist.

**Anlage 7**  
**Definition und Verwendung des Aktivitätskonzentrationsindex für die von Baustoffen emittierte Gammastrahlung nach Artikel 75 der Richtlinie 2013/59/EURATOM**

**BD1:**

**Zu 18. Anlage 7 - Aktivitätskonzentrationsindex**

Die Formel für den Aktivitätskonzentrationsindex und der darauffolgende Text zu den Aktivitätskonzentrationen sind ohne Tiefstellung der Indizes schwer lesbar, schwer verständlich und physikalisch nicht korrekt. Daher wird empfohlen, die Indizes tiefzustellen. Dadurch ergibt sich folgende Textpassage:

Der Aktivitätskonzentrationsindex I ergibt sich aus folgender Formel:

$$I = C_{\text{Ra226}}/300 \text{ Bq/kg} + C_{\text{Th232}}/200 \text{ Bq/kg} + C_{\text{K40}}/3000 \text{ Bq/kg}$$

wobei  $C_{\text{Ra226}}$ ,  $C_{\text{Th232}}$  und  $C_{\text{K40}}$  die Aktivitätskonzentrationen in Bq/kg der jeweiligen Radionuklide im Baustoff sind.

**BMK:**

Zu Anhang 7 der Änderungsfassung, Satz „Der Aktivitätskonzentrationsindexwert 1 ...als konservatives Screening-Instrument verwendet werden.“:

Die Wortfolge „dass der Referenzwert nach Artikel 75 Absatz 1 überschritten werden kann“ wäre zu ändern, da die Festlegung des Referenzwertes für die Exposition durch Gammastrahlung aus Bauprodukten in Umsetzung der RL 2013/59/Euratom auf Bundesebene (Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020) erfolgt. Der Verweis sollte daher lauten: „dass der Referenzwert nach § 123 Abs. 1 Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020, BGBl. II Nr. 339/2020, überschritten werden kann“.

Darüber hinaus wird angeregt, dass in den Erläuternden Bemerkungen zu § 13f oder Anhang 7 auf die Bestimmungen des § 123 Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 kurz eingegangen wird (Höhe des Referenzwertes sowie Hinweis, durch welche Stellen der Nachweis der Einhaltung des Referenzwertes zu erfolgen hat).

**VD:**

Zu Anlage 7:

Es sollte nicht nur – wie bereits oben erwähnt – in der Überschrift, sondern auch im Text anstatt auf die RL 2013/59/Euratom auf § 13f verwiesen werden.

Im Text sollte entsprechend dem Original die Tieferstellung von Buchstaben beibehalten werden.

Im letzten Absatz sollte überlegt werden, anstatt auf den Referenzwert nach Artikel 75 Abs. 1 zu verweisen, den Grenzwert direkt in den Text aufzunehmen.

<b>Erläuterungen - Motivenbericht</b>
---------------------------------------

**BMK:**

Zu den Ausführungen in den Erläuterungen über Radonkonzentrationen in Innenräumen (Motivebericht Allgemeiner Teil sowie Erläuterungen zu § 13f letzter Satz):

Es wird vorgeschlagen zu prüfen, ob die an mehreren Stellen getätigten Hinweise auf Festlegungen in der RL 2013/59/Euratom zur Begrenzung von Radonkonzentrationen in Innenräumen (insbesondere Artikel 103 Abs. 2), da in keinem Konnex mit der von Bauprodukten emittierten Gammastrahlung stehend, nicht besser entfallen sollten, um Missverständnisse zu vermeiden.

**VD:**Zum Besonderen Teil:

Grundsätzlich sollten die Erläuterungen – wo dies noch nicht ausführlich der Fall ist – ausdrücklich angeben, welche Richtlinienbestimmung umgesetzt wird. Dies trifft u.a. auf Z 7 zu.

Zu Z 7 (§ 3 Z 2 bis 6, 8 bis 17):

In der Überschrift sollte im Klammersausdruck auch auf § 3 Z 1 und Z 9 Bezug genommen werden.

Zu Z 9 (§§13a bis 13e und 13f):

In den Erläuterungen zu § 13a Abs. 1 fehlt ein Verweis auf Art. 5 RL 2009/125/EG.

Die Erläuterungen zu § 13b Abs. 2 erster Satz erscheinen unklar. Einerseits gehört der Ausdruck „in Abs. 3“ wohl fett gedruckt, da hier auf § 13b Abs. 3 abgestellt werden sollte. Andererseits müsste näher ausgeführt werden, inwiefern im Hinblick auf die bestehenden Verordnungen der Europäischen Kommission eine zusätzliche Verordnungsermächtigung der Landesregierung notwendig ist.

Zu § 13c Abs. 2 wird angemerkt, dass Art. 8 Abs. 2 RL 2009/125/EG nur teilweise umgesetzt wird.

Zu 11 (§§ 20a bis d):

Zu den Ausführungen zu § 20a Abs. 3 hinsichtlich der zuständigen Stelle (eine öffentliche oder private Einrichtung, die von der Behörde benannt wird) stellt sich die Frage, inwiefern es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt.

In den Erläuterungen zu § 20a Abs. 4 sollte genau angegeben werden, welche Bestimmung der RL 2009/125/EG umgesetzt wird.

Die Erläuterungen zu § 20a Abs. 5 sollten verdeutlicht werden. Klarer erscheint, anstatt der Formulierung „unterliegen energieverbrauchsrelevante Bauprodukte ... den Bestimmungen“ die Wortfolge „gelten für energieverbrauchsrelevante Bauprodukte... die Bestimmungen“ zu verwenden. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 lediglich die Energieverbrauchskennzeichnung zum Gegenstand hat, nicht jedoch sonstige Erfordernisse eines Produktes.

Erläuterungen zu § 20b Abs. 1 fehlen.

In den Erläuterungen zu § 20c wird u.a. auf Art. 7 Abs. 5 RL 2009/125/EG verwiesen. Da sich dieser Absatz jedoch an die Europäische Kommission richtet, sollte überprüft werden, ob auf Art. 7 Abs. 6 leg. cit. verwiesen werden sollte.

Zu Z 12 (§ 22 Abs. 1):

Es fehlen Ausführungen hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Zu Z 13 bis 15 (§ 24 Abs. 1, 4 und 6):

Es sollte anstatt der verwendeten Kurzbezeichnung „Euratom-Richtlinie“ die Richtlinie genau angeführt werden.

Zu Z 16 (§ 25):

Die Ausführungen speziell im letzten Satzteil erscheinen unklar.

Anregungen
------------

**BD1:****Weitere Änderungsanregung zu § 4 Abs. 2 und zu § 10**

Der **§ 4 Abs. 2** und der **§ 10** des aktuellen NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 stimmen nicht mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauprodukteverordnung) überein.

Aktuell steht im § 10 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013: *„Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖE (§ 11) angeführt sind, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.“* Diese Anforderung ist wörtlich aus Artikel 18 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung entnommen. Dieser Artikel 18 der Vereinbarung basiert noch auf der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG) (Bauprodukterichtlinie). Diese Bauprodukterichtlinie ist mittlerweile durch die Bauprodukteverordnung ersetzt und der Artikel 18 somit nicht mehr korrekt.

Dieses Problem wurde in den Gremien des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) intensiv diskutiert. Vor allem wurde diskutiert, ob nun die einzelnen Länder in ihren Umsetzungsvorschriften der Art. 15a B-VG Vereinbarung diesen Fehler korrigieren dürfen, bevor die Art. 15a B-VG Vereinbarung selbst korrigiert wird. Der Grundsatzausschuss für Rechtsfragen im OIB (GA2) würde eine vorgezogene Korrektur der landesgesetzlichen Vorschriften als zulässig ansehen und hat daher zur einheitlichen Korrektur dieser Textpassagen in den Landesgesetzen gemeinsam mit dem Sachverständigenbeirat für Bau-

stofflisten in OIB (SVBBL) folgenden neuen Textvorschlag samt Begründung als Ersatz für den veralteten Artikel 18 erstellt:

Bauprodukte, für die

a) eine harmonisierte europäische Norm vorliegt, die in der Baustoffliste ÖE angeführt ist, oder

b) eine Europäische technische Bewertung (ETA) vorliegt, die auf Basis eines in der Baustoffliste ÖE angeführten Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) oder einer in der Baustoffliste ÖE angeführten Leitlinie für europäische technische Zulassungen (ETAG), die als EAD verwendet wird, ausgestellt wurde,

dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖE kundgemachten Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen *[der Vertragsparteien]* entsprechen und sie das CE-Kennzeichen tragen.

*Hintergrund des Vorschlages (Erläuterung durch das OIB):*

Der aktuelle Text in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung wurde aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf Basis der Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG unverändert übernommen.

Gemäß der Verordnung (EU) 305/2011 (BPV) Art. 2 gelten als harmonisierte technische Spezifikationen harmonisierte Normen und Europäische Bewertungsdokumente (EAD). Da aber ein EAD nicht verpflichtend anzuwenden ist (siehe Art. 4 der BPV), entsteht die CE Verpflichtung erst bei Vorliegen einer ETA für ein konkretes Produkt und nicht bei Vorliegen der harmonisierten technischen Spezifikation „EAD“.

### **Änderungsvorschläge für § 4 Abs. 2 und zu § 10**

Daher wird empfohlen, § 4 Abs. 2 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 folgendermaßen zu ändern:

„(2) Bauprodukte, für die

a) eine harmonisierte europäische Norm vorliegt, die in der Baustoffliste ÖE (§ 11) angeführt ist, oder

b) eine Europäische technische Bewertung (ETA) vorliegt, die auf Basis eines in der Baustoffliste ÖE (§ 11) angeführten Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) oder einer in der Baustoffliste ÖE angeführten Leitlinie für europäische technische Zu-

lassungen (ETAG), die als EAD verwendet wird, ausgestellt wurde, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.“

Und § 10 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 folgendermaßen zu ändern:

„Bauprodukte, für die

a) eine harmonisierte europäische Norm vorliegt, die in der Baustoffliste ÖE angeführt ist, oder

b) eine Europäische technische Bewertung (ETA) vorliegt, die auf Basis eines in der Baustoffliste ÖE angeführten Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) oder einer in der Baustoffliste ÖE angeführten Leitlinie für europäische technische Zulassungen (ETAG), die als EAD verwendet wird, ausgestellt wurde,

dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖE kundgemachten Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien entsprechen und sie das CE-Kennzeichen tragen.“

#### **Für den Motivenbericht:**

Im Jahr 2011 ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauprodukteverordnung) veröffentlicht worden und hat mittlerweile die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG) (Bauprodukterichtlinie) vollständig abgelöst. Im Gegensatz zur Bauprodukterichtlinie ist in der Bauprodukteverordnung bei Vorliegen eines Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) die Ausstellung einer Europäischen technischen Bewertung (ETA) nicht mehr verpflichtend. Somit ist dann auch keine Leistungserklärung und keine CE-Kennzeichnung erforderlich. Wenn jedoch freiwillig auf Grund eines EADs eine ETA ausgestellt wird, dann ist jedoch weiterhin verpflichtend eine Leistungserklärung und eine CE-Kennzeichnung erforderlich. Bei Vorliegen einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) hat es keine Änderungen gegeben, hier ist weiterhin immer eine Leistungserklärung und eine CE-Kennzeichnung erforderlich.

Somit sind § 4 Abs. 2 und § 10 an diese neue Regelung in der Bauprodukteverordnung anzupassen.

Dass diese Regelung dann nicht mehr dem Artikel 18 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung entspricht, wird in Kauf genommen, da die EU Verordnungen über den nationalen Vereinbarungen stehen und alle Bundesländer letzt- endlich ihre eigenen Bauproduktgesetze an das EU-Recht anpassen müssen. Die neuen Textstellen im § 4 Abs. 2 und im § 10 wurden vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) ausgearbeitet und in den Gremien des OIB mit den Ländervertretern aller Bundesländer abgestimmt.

**VD:**

Anregung zu §§ 17 und 18:

Es sollte überprüft werden, ob nicht auch hinsichtlich dieser Bestimmungen Anpassungen vorgenommen werden müssen.



<b>Keine Einwendungen – keine Stellungnahme</b>
-------------------------------------------------

**BD3:**

Wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes.

Aus Sicht der Abteilung Hydrologie und Geoinformation gibt es keine Anmerkungen zu den geplanten Änderungen.

**GB:**

Hinsichtlich der Änderung des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 und der NÖ Bautechnikverordnung 2014 gibt es keine Einwände.

**NotK:**

Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich des Entwurfes zum NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, 2. Novelle.

Nach erfolgter Auseinandersetzung mit dem Entwurf unterbleibt seitens der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland eine inhaltliche Stellungnahme.

**SPGV:**

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.